



Reglement Knospe-Körnerleguminosen

Der Vorstand von Bio Suisse

gestützt auf die Richtlinien von Bio Suisse, Anhang 2 zu Teil I, Kap. 2

beschliesst:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt als Branchenvereinbarung im Sinne der Lizenzbedingungen von Bio Suisse.
- 1.2 Dieses Reglement legt Vorgehen und Bedingungen für die Förderung von Schweizer Knospe-Körnerleguminosen fest.

2. Ziel

- 2.1 Zweckgebundene Förderbeiträge sollen dazu beitragen, den Anbau von Knospe-Körnerleguminosen in der Schweiz zu erhalten und die Versorgung mit Eiweissträgern zu fördern.

3. Abgaben auf Futtergetreide

- 3.1 Die Förderbeiträge werden durch eine Abgabe auf importiertem Futtergetreide (Import-Abgabe) und/oder einer Abgabe auf inländischem Futtergetreide (Inland-Abgabe) finanziert.
- 3.2 Die Abgaben (Import und Inland) können auf den folgenden Kulturen erhoben werden: Gerste, Hafer, Triticale, Weizen, Körnermais, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Roggen sowie Auswuchsgetreide; die Inland-Abgabe kann zusätzlich auf zu Futtermittelzwecken angebauten Soja, Lupinen und Mischsaaten erhoben werden.
- 3.3 Die Höhe der Abgaben werden jährlich aufgrund der letztjährigen und der prognostizierten Erntemenge im Rahmen der Richtpreisfestlegung durch die Branche bestimmt.
- 3.4 Die Datenerhebung und Abrechnung auf Stufe Importeur und Sammelstelle erfolgt zwei Mal jährlich durch Bio Suisse.
- 3.5 Die Inland-Abgabe wird von den Sammelstellen eingezogen.



4. Datenbeschaffung und Inkasso

- 4.1 Importeure von Knospe-Futtergetreide melden: Per 15. Juli (Periode 1.1. bis 30.6) und per 15. Januar (Periode 1.7.-31.12) die importierten Mengen Futtergetreide an Bio Suisse. Bio Suisse verrechnet im Anschluss die Abgaben.
- 4.2 Sammelstellen von Knospe-Futtergetreide melden: Per 15. September die übernommenen Mengen Körnerleguminosen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen), Futtergetreide (Gerste, Hafer, Triticale, Körnermais, Weizen, Roggen) sowie Auswuchsgetreide und per 30. November die übernommenen Mengen Soja und Körnermais zu Futterzwecken an Bio Suisse. Bei der Annahme von Mischsaaten ist der Anteil an Körnerleguminosen zu bestimmen.

5. Mittelverwendung und Auszahlung

- 5.1 Die einkassierten Gelder werden ausschliesslich zur Förderung von Knospe-Körnerleguminosen in der Schweiz eingesetzt.
- 5.2 Nicht beanspruchte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.
- 5.3 Beitragsberechtigt können die übernommenen Mengen der Kulturen Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Soja sowie der Anteil Körnerleguminosen aus Mischsaaten sein.
- 5.4 In Absprache mit der Branche können weitere Eiweissträger gefördert werden.
- 5.5 Der Förderbeitrag (CHF/dt) wird jeweils an der Richtpreisrunde festgelegt und von Bio Suisse kommuniziert.
- 5.6 Auf Stufe Sammelstelle orientieren sich die Preise folgendermassen:
 - a) der Produzentenpreis an den Richtpreisen inkl. Förderbeitrag.
 - b) der Abnehmerpreis an den Richtpreisen exkl. Förderbeitrag.
- 5.7 Die Sammelstellen melden die übernommenen Mengen Körnerleguminosen an Bio Suisse.
- 5.8 Bio Suisse erstellt eine Abrechnung und erstattet den Sammelstellen die Förderbeiträge zurück.

6. Kontrolle und Rechenschaftspflicht

- 6.1 Die gemeldeten und abgerechneten Mengen werden durch die zuständige Kontrollstelle im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Kontrolle überprüft.
- 6.2 Die Mittelverwendung unterliegt der ordentlichen Revision von Bio Suisse.

7. Verwaltungskosten

- 7.1 Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.



8. Schlussbestimmung

- 8.1 Das Reglement zur Förderung von Körnerleguminosen wurde am 1. Juli 2014 erstmalig durch den Vorstand von Bio Suisse in Kraft gesetzt.
- 8.2 Die vorliegende Version dieses Reglements wurde vom Vorstand Bio Suisse am 20.05.2020 in Kraft gesetzt.
- 8.3 Änderungsanträge können schriftlich beim Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse eingereicht werden.
- 8.4 Über Änderungsanträge befindet der Vorstand von Bio Suisse.